

STEUERBERATUNG & RECHTSHILFE

DIE EXPERTEN IN IHRER NÄHE

Abfindung erhalten? Mit Fünftelregelung Steuern sparen

Werden Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber gekündigt, erhalten sie nicht selten eine Abfindung. Diese Zahlung gilt als Arbeitslohn und muss daher versteuert werden. Mit der sogenannten Fünftelregelung kommen Finanzämter Begünstigten allerdings entgegen – und erheben weniger Steuern. Automatisch passiert das jedoch nicht. Noch bis Ende des Jahres können Arbeitgeber die Regelung schon bei der Auszahlung anwenden. Tun sie das nicht, müssen Gekündigte das selbst nachträglich über die Steuererklärung beantragen. Ab 2025 müssen sie das in jedem Fall – denn dann dürfen Arbeitgeber keinen Gebrauch mehr von der Fünftelregelung machen. Wer ab dem kommenden Jahr eine Abfindung erhält, tut also gut daran, eine Steuererklärung abzugeben. Hat der Arbeitgeber die Regelung angewendet, ist die Abgabe sogar Pflicht.

EIN BEISPIEL SCHAFFT KLARHEIT

Doch wie funktioniert die Fünftelregelung überhaupt? Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) macht das anhand eines Beispiels deutlich: Ein 40-jähriger alleinstehender Arbeitnehmer hat 2024



ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 Euro. Zum Ende des Jahres wird ihm gekündigt, im Dezember erhält er daraufhin zusätzlich eine Abfindung in Höhe von 20.000 Euro. Damit die Abfindung das Jahresbrutto - und damit die Steuerlast - nicht in dem einen Jahr extrem in die Höhe treibt, tut das Finanzamt jetzt so, als wäre die Abfindung in fünf verschiedenen Jahren geflossen und rechnet dem Jahresbrutto nur ein

Fünftel der Abfindung hinzu - also 44.000 Euro. Für dieses Einkommen betrüge die Einkommensteuer des Mannes laut VLH 8.816 Euro. Ohne den Abfindungsanteil müsste er nur 7.495 Euro zahlen, entfallen also 1.321 Euro alleine auf die gefünftelte Abfindung. Dieser Betrag wird nun mit fünf multipliziert, um die gesamte Steuerlast für die Abfindung zu erhalten - ergibt 6.605 Euro. Damit würde der Mann für das Jahr 2024

Einkommensteuer auf sein normales Gehalt in Höhe von 7.495 Euro zahlen und auf die Abfindung noch einmal 6.605 Euro - macht in Summe 14.100 Euro.

Ohne Anwendung der Fünftelregelung würde das Finanzamt einfach die gesamten Jahreseinkünfte in Höhe von 60.000 Euro versteuern. Dann müsste der Mann der VLH zufolge 14.680 Euro Einkommensteuer zahlen und damit 580 Euro mehr. Und wie

Steuern sparen bei Abfindungen: Mit der Fünftelregelung können Beschäftigte ihre Steuerlast auf die Abfindung reduzieren, indem sie diese auf fünf Jahre verteilen lassen.

Foto: Zacharie Scheurer

IB Ilse Kühn-Blaschek
Rechtsanwältin und Notarin a. D.

- Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

31275 Lehrte • Spreewaldstr. 1 • Tel. 05132/23 79
E-Mail: Rechtsanwaeltin@Kuehn-Blaschek.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.



Beratungsstellen vor Ort

31303 Burgdorf	Marktstr. 6	Annette Molter	05136/8016480
31275 Lehrte	Ahlteiner Str. 12	Veronika Broszeit	05132/825344
31275 Lehrte	Parkstr. 17	Olaf Meier	05132/8214821
31319 Sehnde	Ferd.-Wahrendorff-Str. 7	Heike Melzer	05132/586878

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Marktspiegel

Jeden Samstag
frei Haus ...

www.marktspiegel-verlag.de

Das
„Schaufenster“
der heimischen
Wirtschaft und der
lokalen Events.

Mein Sterne-Hotel ist hier.
Mein Job gleich nebenan.

Jobs für
NIEDERSACHSEN

Jetzt Job finden unter:
www.jobsfuerniedersachsen.de